

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2003 Nr. 53</u> Veröffentlichungsdatum: 18.11.2003

Seite: 715

### Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

303

## Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

# Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

#### Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. 1960 S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634), wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt geändert:
- 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "bis 4" durch die Wörter "und 3" ersetzt.

- 2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) In den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei Richtern."
- 3. Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Ist bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in einem Verfahren bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe oder Zustellung der Geschäftsstelle übergeben worden, verbleibt es für dieses Verfahren bei der bisherigen Besetzung des Senates.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

(L. S.)

Für den Justizminister Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2003 S. 715